Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 22. März 1893. **1893.**

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9592 das Gesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 8. März 1893.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2074 den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten. Vom 19. Juli 1892.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2075 das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

2)

Bekanntmachung.

Die am 1. April 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Haupkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

3) **Verfügung**

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der nachstehenden Nachweisung, Spalte 2, aufgeführten Königlichen Eisenbahnbetriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 9. März 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

1. Direction.	2. Betriebsamt.	3. Zugang (Bahnstrecken)	4. Abgang (Bahnstrecken)	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Berlin	Stralsund	Schönholz-Cremmen	—	Nach Betriebseröffnung.
Breslau	Neiße	Ottmachau-Landesgrenze (Barzdorf)	—	
Bromberg	Allenstein	Güldenboden-Göttkendorf.	—	Am 1. April 1893 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Danzig bezw. Thorn.
		Osterode-Deuthen	—	
	Danzig	—	Güldenboden-Göttkendorf	Am 1. April 1893 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Allenstein.
		Marienburg-Osterode.	—	Nach Betriebseröffnung.
		Elbing-Miswalde.	—	
		Miswalde-Maldeuten	—	
	Thorn	—	Osterode-Deuthen	Am 1. April 1893 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Allenstein.
Cöln (rechtsrheinische)	Düsseldorf (Deutz-Emmerich)	—	Duisburg-Oberhausen (Rh.) Oberhausen-Ruhrorter Umgangsbahn	Am 1. April 1893 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Essen.
	Essen	Duisburg-Oberhausen (Rh.)	—	Am 1. April 1893 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Deutz-Emmerich) zu Düsseldorf.
		Oberhausen-Ruhrorter Umgangsbahn	—	
Elberfeld	Cassel (Cassel-Schwerte)	Arolsen-Corbach	—	Nach Betriebseröffnung.
	Düsseldorf (Düsseldorf-Elberfeld)	Ohligs-Hilden	—	
Erfurt	Cassel (Cassel-Erfurt)	Herbsleben-Tennstädt	—	
Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Langenschwalbach-Zollhaus	—	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

4) Die im § 7 der Baupolizei-Ordnung für Westpreußen (Plattes Land) vom 13. Juni 1891 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 28 der Königlichen Regierung zu Danzig, und Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 26 der Königlichen Regierung zu Marienwerder) unter d enthaltenen Vorschriften, sowie die Worte „— ad d nach Anhörung der Eisenbahnbehörde —“ im Schlußsatze jenes Paragraphen werden auf Grund des § 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und des § 16 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24. Februar 1893.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Haase.

Beschluß. II. 1836.

Der vorstehende Beschluß wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß an Stelle der durch denselben aufgehobenen Vorschriften die Bestimmungen der von den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder resp. unterm 9. November und 29. October 1892 erlassenen, durch die Nummer 48 des Amtsblatts der Regierung zu Danzig pro 1892 sub. Nr. 825 und die Nummer 47 des Amtsblatts der Regierung zu Marienwerder pro 1892 sub. Nr. 8 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Polizei-Verordnungen, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen, getreten sind.

Danzig, den 8. März 1893.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Oberförsters Schäfer zu Krausenhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krausenhof, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Königlichen Forstmeisters Nitschke aus Krausenhof, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. März 1893.

Der Ober-Präsident.

6) Dem Regierungs- und Gewerberath Trilling in Oppeln ist vom 1. April d. Js. ab die Stelle eines gewerbetechnischen Raths bei den Königlichen Regierungen in Danzig und Marienwerder und des Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk der genannten Regierungen mit der Anweisung seines Amtssitzes in Danzig übertragen worden.

Die bisherige Zuständigkeit des Regierungs- und Gewerberaths Sack in Königsberg für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hört mit dem 1. April d. J. auf.

Die Geschäfte des als Regierungs- und Gewerberath nach Oppeln versetzten Gewerbeinspectors Hartmann in Danzig werden vom 20. d. M. ab bis zum Dienstantritt des Regierungs- und Gewerberaths Trilling durch den Regierungs- und Gewerberath Sack oder seinen Assistenten mitversehen werden.

Marienwerder, den 12. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Königliche Regierungsbaumeister Schiele zu Neumark Wpr. ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Kreisbauinspector ernannt und demselben die seither auftragsweise verwaltete Kreisbauinspectorstelle zu Neumark Wpr. nunmehr endgültig verliehen worden.

Marienwerder, den 13. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Schlochau, mit dem Wohnsitze in Schlochau und einem jährlichen Gehalt von 600 Mark ist erledigt.

Geeignete Bewerber wollen mir ihre Meldungen unter Beifügung ihres Lebenslaufes, der Approbation und sonstigen Zeugnisse bis zum 20. April d. Js. einreichen.

Marienwerder, den 16. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Kreisphysikus Dr. Wodtke ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Februar d. Js. aus dem Kreise Dirschau in den Kreis Thorn versetzt worden und hat die Amtsgeschäfte des Kreisphysikats Thorn am 11. d. Mts. übernommen.

Marienwerder, den 15. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Nach meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 (Amtsblatt S. 27), deren Bestimmungen ich hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringe, kann auch im laufenden Jahre russisch-polnischen und galizisch-polnischen Arbeitern beiderlei Geschlechts widerruflich der Aufenthalt im diesseitigen Bezirk für die Zeit vom 1. April bis zum 1. November d. Js. zum Zweck der Beschäftigung in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben gestattet werden. Die Erlaubniß kann nur für Arbeiter und nur für einzeln stehende Personen gegeben werden. Wegen Ertheilung der Genehmigung haben Arbeitgeber bezw. Unternehmer, welche ausländische polnische Arbeiter zu beschäftigen wünschen, ihre Anträge bei dem Landrath, in dessen Kreis der Beschäftigungsort liegt, schriftlich einzureichen. Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter nur in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben, also beispielsweise nicht bei Chaussee- und Eisenbahnbauten, statthaft ist.

Marienwerder, den 15. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Bedingungen**
für
die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlages. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mitzuvollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt. Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe in soweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen

u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsleistung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Hochbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeugen und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verbindungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c.. Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnung der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme vor der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der zuzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder

c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 19.)

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfection und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenver-

sicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungs-Hindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten, von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreten mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden

Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist, für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit dem Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemein-

samen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Vorstehende von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 17. Juli 1885 erlassene Bedingungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei allen im hiesigen Regierungsbezirk vorkommenden Staatsbauten in Anwendung kommen und die Unternehmer sich denselben zu unterwerfen haben.

Marienwerder, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung,**

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe &c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizei-Behörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittelung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 7. März 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielcke.

13) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 17. Februar 1892 (A.-Bl. S. 36) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte Dr. Schlee in Lautenburg die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Strasburg Wpr. noch auf ein weiteres Jahr übertragen hat.

Marienwerder, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

14) Mecklenburgische Hagelschadens-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Neubrandenburg.

I. Rechnungs-Abschluß für das Geschäftsjahr vom 2. März 1892 bis dahin 1893.

Gewinn- und Verlust-Conto.

Einnahme.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Reserve-Uebertrag aus dem Vorjahre für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen: vacat.				
2. Erhobene Beiträge für 50 334 750 Mark Versicherungs-Summe	. . . . .	.	338 534	25
3. Nebenleistungen der Versicherten: Gebühren	. . . . .	.	304	—
4. Zinsen:				
a. für hypothekarisch belegte Kapitalien	15 045	02		
b. für Pfandbriefe	385			
c. für kreditirte Legegelder .	2 784	99		
d. für geleistete Abschlagszahlungen	8		18 223	01
5. Koursgewinn auf Werthpapiere: vacat.				
6. Sonstige Einnahmen: an Extraordinariis	. . . . .	.	270	36
			357 331	62

Ausgabe.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Entschädigungen, einschließlich der Regulirungskosten:				
a. für nachträglich bewilligte Entschädigungen für 1891	481	84		
b. für regulirte Schäden des Jahres 1892 . . . . (hiervon 18 416 Mk. 95 Pf. Regulirungskosten)	280 461	87		
c. für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen reservirt: vacat.			280 943	71
2. Zum Reserve-Fond (Vermögen) der Anstalt	. . . . .	.	31 683	29
3. Abschreibungen:				
a. Werthpapiere (Koursverlust) vacat				
b. nicht zu realisirende Beitragsrückstände	. . . . .	.	1 632	89
4. Verwaltungskosten:				
a. Provision der Agenten . .	13 603	84		
b. sonstige Verwaltungskosten	29 467	89	43 071	73
			357 331	62

II. Bilanz.

Activa.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Forderungen: Rückstände der Versicherten aus 1892	. . . . .	.	32 402	
2. Kassenbestand	. . . . .	.	145 236	74
3. Kapitalanlagen:				
a. Hypotheken	431 858	30		
b. Werthpapiere	11 000	—		
c. Wechsel	73 778	—	516 636	30
4. Bruttowerth des Gesellschafts-Gebäudes:				
zum Antheil der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	10 000	—		
Antheil am Expropriations-Capital	210	02	10 210	02
			704 485	06

Passiva.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Reserve-Ueberträge für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen: vacat.				
2. Sonstige Passiva: Die Gesellschaft schuldet ihren Mitgliedern die zur Sicherung der Beiträge deponirten Legegelder für sämmtliche bestehende Versicherungen von 50334750 Mark und zwar:				
a. an baar deponirten	429 569	50		
b. in Wechseln	73 778	—	503 347	50
3. Vermögen der Anstalt (Reserve-Fond): Bestand am Beginn des Rechnungsjahres am 2. März 1892	169 454	27		
Dazu der Ueberschuß aus dem Geschäftsjahr 1892/93 mit .	31 683	29	201 137	56
			704 485	06

Neubrandenburg, im März 1893.

Das Directorium.

15) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Februar 1893 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 93 Pf.
b. „ „ Heu 2 „ 73 „
c. „ „ Stroh 2 „ 10 „

Danzig, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Bekanntmachung.**

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. III. 1132 im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die Vergünstigungen, welche in einzelnen Hafengeldtarifen für fiskalische Häfen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein den mit Dachpfannen, Dachschiefer und anderen Massengütern beladenen Fahrzeugen zugesichert sind, auch auf solche Fahrzeuge Anwendung finden, welche Eisenschlacke (auch gemahlen) und Thomasmehl geladen haben.

Danzig, den 7. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

17) **Bekanntmachung.**

Die Zusatz-Bestimmungen zu der am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, welche in den seit 1. Januar d. Js. für den Lokal- und Wechselverkehr der Eisenbahnen Deutschlands herausgegebenen und veröffentlichten Tarifen bezw. Tarifnachträgen Aufnahme gefunden haben, sind durch die Landesaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Bromberg, den 3. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5% Littr. A Nr. 1232, 2264, 2303, 2320, 2351, 2472, 2549, 2657, 2771.
„ B Nr. 270, 531, 892, 893, 2087, 2126, 2392, 3130, 3956, 4287, 4331, 4866.
„ C Nr. 451, 586, 1270, 1530, 1697, 1934, 2241, 2374, 2667, 3240, 3324, 4127, 4354, 4426, 4599, 4985, 4988, 4999, 5003.
4½% Littr. H Nr. 247, 309, 808, 876, 1018.
„ G Nr. 22, 510, 869, 928, 1215.
4% Littr. J Nr. 102, 125.
„ F Nr. 251, 474, 546, 593, 630, 942, 972.
„ E Nr. 97, 134, 151, 331, 360, 477, 500, 691.
„ D Nr. 202, 313, 402, 423, 481, 553, 599, 801, 1403.
3½% Littr. O Nr. 285.
„ N Nr. 164, 251.
„ M Nr. 51, 216, 274.
„ L Nr. 47, 141.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1893** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr. 2320, 2923, 3452, 4187, 4766.
„ C Nr. 410, 477, 698, 793, 1170, 2678, 3178, 3680, 4577, 4609, 4611, 4852.
4½% Littr. G Nr. 95, 199, 849.
4% Littr. F Nr. 180, 218, 300, 572, 848, 1061, 1408, 1615, 1636, 2031, 2100.
„ E Nr. 29, 85, 86. 302, 313, 371, 499, 619, 1004.
„ D Nr. 47, 78, 198, 201, 318, 396, 497, 552, 791, 901, 1135.
3½% Littr. N Nr. 82, 100, 127.
„ M Nr. 44.
„ L Nr. 17.

Danzig, den 16. März 1893.

Die Direction.

Weiß.

19) Der Gutsbesitzer Groddeck aus Braunswalde, beabsichtigt den Weg, welcher von der Chaussee ab an seinen Gartenzaun und Schafstall entlang, zur Braunswalde-Weißenberger Straße führt, zu verlegen und zwar derart, daß die Einfahrt in diesen Weg von der Chaussee ca. 12 Ruthen weiter nördlich beginnt und die neue Wegestrecke hinter der NW.-Ecke des Schafstalles in den alten Weg mündet. Diese neue Strecke soll, bei hinreichend breiter Mündung an der Chaussee, im weiteren Verlauf eine Breite von 24 Fuß incl. Seitengräben haben und mit der Chaussee in gleichem Niveau liegen.

Der Situationsplan dieser Veränderung kann hier im Amte eingesehen werden, auch ist die neue Strecke an Ort und Stelle durch Pfähle markirt.

Das Vorhaben des Herrn Groddeck wird hier-

durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß etwaige Einsprüche dagegen binnen vier Wochen nach Publikation, zur Vermeidung des Ausschlusses, hier geltend zu machen sind.

Conradswalde, den 10. März 1893.

Der Amtsvorsteher.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Christian Ferdinand Fischbach, genannt Schneidenbach, Tischler und Mundharmonikamacher, geboren am 27. Juni 1836 zu Schwaderbach, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Münzverbrechens (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. April 1888), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 12. Juli v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Bielas, Kupferschmied, geboren am 28. November 1852 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Miesbach, vom 21. Januar d. Js.
2. Anton Bucher, Tagner, geboren am 13. Februar 1849 zu Rottwyl, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Muntznau, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 7. Februar d. J.
3. Marco Forti, Bergmann, geboren am 15. April 1853 zu Santa Lucia, Gemeinde Budoja, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 31. Januar d. J.
4. Josef Fuchs, Tagelöhner, geboren am 19. März 1849 zu Doglasgrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und unberechtigtes Verabfolgen von Arzneien, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Hilpoltstein, vom 27. Januar d. J.
5. Otto Guldener, Schlosser, geboren am 28. Juli 1870 zu Zürich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 29. Januar d. J.
6. Niels Hansen, Maler, geboren am 11. Februar 1846 zu Rabaek, Gemeinde Aadum, Bezirk Rinkjöbing, Dänemark, ortsangehörig zu Aadum, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 30. Januar d. J.
7. Franz Hinterholzer, Weißgerber, geboren am 14. Mai 1862 zu Lambach, Bezirk Wels, Oberösterreich, zuletzt wohnhaft zu Windisch-Garsten, (Bezirk Kirchdorf), ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 20. Januar d. J.
8. Johann Ignaz Hladik, Kolporteur, geboren am 28. Juli 1849 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 19. Januar d. J.
9. Johann Rudolf Köcher, Zimmermaler, geboren am 8. Januar 1864 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beleidigung eines Beamten, Bettelns, Landstreichens, und groben Unfugs, vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, vom 6. December v. J.
10. Heinrich Pisk, Schuhmacher, geboren am 1. Februar 1870 zu Nikolsburg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 25. Januar d. J.
11. Alois Schwarzl, Bäcker, geboren am 24. Mai 1847 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinriegl, Bezirk Leibnitz, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 26. Januar d. Js.
12. Georg Stangl, Dienstknecht, geboren am 23. Mai 1872 zu Neuhäusl, Gemeinde Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wunsiedel, vom 30. Januar d. J.
13. Josef Weinlich, Schuhmacher, geboren am 12. März 1864 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, groben Unfugs, Hausfriedensbruchs und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wunsiedel, vom 24. Januar d. J.
14. Anton Zasche, Uhrmacher, geboren am 13. Juni 1849 zu Gistei, Gemeinde Marschowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 30. Januar d. J.
15. Johann Schwarzer, Kunstweber, geboren am 7. Mai 1855 zu Frankstadt, Bezirk Schemberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 3. Februar d. J.
16. Eduard Sondej, Eisendreher, geboren am 12. Februar 1876 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Mazury, Bezirk Kolbuszowa, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 20. Januar d. J.
17. Oktav Ferdinand Baroquaux, ohne Stand, geboren am 20. November 1859 zu Couvron, Bezirk Crecy sur Serre, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 31. Januar d. J.
18. Karl Vollhart (Vollkart), Zahntechniker, geboren am 15. Februar 1859 zu Basel, ortsange-

hörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Herzoglich braunschweigischen Kreisdirection zu Helmstedt, vom 3. Februar d. J.

19. Albert Zech, Weber, 28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Libau, Kurland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 15. Januar d. J.

21) Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Meinhardt in Gollub ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Gollub ernannt worden.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Königlichen Kreisthierarzt Matzker von Schlochau nach Thorn versetzt.

Der Ober-Steuer-Kontroleur für den Zollabfertigungsdienst Ehlert aus Königsberg i. Pr. ist zum Haupt-Steueramts-Kontroleur in Konitz ernannt worden.

Versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Voigt von Danzig als Ober-Kontrole-Assistent nach Strasburg Wpr., der commissarische Grenz-Aufseher, Steuer-Supernumerar Kannenberg von Neufahrwasser als Steuer-Aufseher nach Dt. Eylau und der Grenz-Aufseher Krüger von Schilno als Steuer-Aufseher für die Zuckersteuer nach Schönsee. Zur Probedienstleistung als Grenz-Aufseher wurden einberufen der Hauptamtsdiener Nicolaus zu Konitz nach Dorf Ottlotschin und der Stellenanwärter Golemjewski aus Dt. Eylau nach Neu-Zielun.

Dem Stellenanwärter Gohmert ist die Hauptamtsdienerstelle in Konitz verliehen worden.

Dem bisherigen Strommeister Frömming zu Johannisdorf ist unter Ernennung zum Fährmeister die Verwaltung der Fährmeisterei zu Kurzebrack übertragen worden.

Die Wahl des Stadtkämmerers Fischbach zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Culm ist bestätigt worden.

Die Wahl des Gutsbesitzers Richard Eggert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Hammerstein ist bestätigt worden.

Die Wahl des Bäckermeisters August Hückel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Vandsburg ist bestätigt worden.

Infolge des Staatshaushalts-Etats für 1893/94 werden folgende neue Stellen zur Besetzung gelangen:

eine Gerichtsschreiberstelle bei dem Landgericht zu Graudenz,

je eine Gerichtsschreiberstelle bei den Amtsgerichten zu Elbing, Marienburg, Graudenz, Mewe, Konitz, Tuchel, Kulm, Löbau, Neumark und Strasburg,

zwei Gerichtsschreibergehilfenstellen bei dem Landgericht in Danzig,

je eine Gerichtsschreibergehilfenstelle bei den Landgerichten zu Elbing und Thorn,

je eine Assistentenstelle bei den Staatsanwaltschaften zu Elbing, Graudenz, Konitz und Thorn,

eine Kassenassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Graudenz,

zwei Gerichtsschreibergehilfenstellen beim Amtsgericht zu Putzig,

je eine Gerichtsschreibergehilfenstelle bei den Amtsgerichten zu Berent, Carthaus, Danzig, Dirschau, Neustadt, Pr. Stargard, Zoppot, Dt. Eylau, Rosenberg, Stuhm, Tiegenhof, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Schwetz, Flatow, Schlochau, Zempelburg, Briesen, Culmsee und Lautenburg,

eine Kanzlistenstelle beim Oberlandesgericht in Marienwerder,

je eine Kanzlistenstelle bei den Landgerichten zu Danzig, Elbing und Konitz,

eine Gefängnißinspectorstelle bei dem amtsgerichtlichen Gefängniß in Schwetz.

(Hierzu Nummerlisten und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.